

Allgemeine Geschäftsbedingungen der VGS Automatisierungstechnik GmbH & Co. KG

Die nachfolgenden Liefer- und Zahlungsbedingungen ergänzen geltendes Recht. Sie bilden die Grundlage der Liefer- und Leistungsverträge des Unternehmers (Verwenders) – im Folgenden kurz: VGS.

Abweichende Bestimmungen des Bestellers sind für VGS nur dann verbindlich, wenn sie von VGS ausdrücklich und schriftlich bestätigt wurden.

1. Vertragsabschluss

Der Liefer- und Leistungsvertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von VGS zustande.

2. Preise

1. Eine verbindliche Preisfestlegung erfolgt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von VGS und unter dem Vorbehalt, dass die der Auftragsbestätigung zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Die Preise von VGS verstehen sich ab Werk in Euro zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, es sei denn, es werden anderweitige Angaben gemacht.

2. Versandkosten sind nicht eingeschlossen und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

3. Nach erfolgter bestätigter Bestellung auf Wunsch des Bestellers vorgenommene Veränderungen des Liefergegenstandes, werden dem Besteller berechnet.

4. Konstruktionszeichnungen und ähnliche Vorarbeiten, die vom Besteller vorab veranlasst wurden, werden auch dann berechnet, wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Insoweit gelten diese Bedingungen bereits vor Auftragserteilung.

3. Liefer- und Leistungszeit

1. Die von VGS angegebenen Lieferzeiten beziehen sich auf das Versanddatum der Ware. Sie gelten als eingehalten, wenn die Ware zu diesem Zeitpunkt das Werk verlässt oder die Lieferbereitschaft dem Besteller mitgeteilt wird.

2. Die vereinbarte Lieferfrist gilt immer nach Klärung sämtlicher technischer und kaufmännischer Einzelheiten. Daher handelt es sich grundsätzlich um unverbindliche Lieferfristen. Um verbindliche Liefertermine handelt es sich ausschließlich dann, wenn der Liefertermin schriftlich gegenüber dem Besteller als verbindlich bestätigt worden ist.

3. Ist für die Herstellung des Produktes oder für die Durchführung der Lieferung eine Handlung des Bestellers erforderlich, so beginnt die Lieferfrist erst mit der vollständigen Ausführung dieser Handlung durch den Besteller.

4. Bei Überschreiten der Lieferfrist hat der Besteller eine angemessene Nachfrist zu gewähren, die drei Wochen nicht unterschreitet.

5. Wird die Lieferfrist einschließlich der angemessenen Nachfrist nicht eingehalten, haftet VGS ausschließlich für den Rechnungswert der Warenmenge, die nicht fristgerecht geliefert wurde, maximal in Höhe des negativen Interesses.

6. Höhere Gewalt, Betriebsstörungen und ähnliche unvorhersehbare und von VGS nicht zu vertretende Umstände entbinden VGS von der Einhaltung der Lieferfristen für die Dauer der Betriebsstörung. In diesen Fällen ist der Besteller insbesondere nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz geltend zu machen.

4. Gefahrübergang, Transportsicherung

1. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der VGS verlassen hat. Ist der Käufer/Besteller verpflichtet, die Ware beim Hersteller/Unternehmer abzuholen, geht die (Gegenleistungs-)Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer/Besteller über. Falls der Käufer keine besonderen Versandvorschriften veranlasst hat, hat die VGS die Versendung auf dem nach ihrem Ermessen besten Wege zu bewirken.

2. Wird vom Käufer eine Vereinbarung über den Abschluss einer Transportschadenversicherung nicht veranlasst, so kann diese auf Kosten des Käufers von der VGS vorgenommen werden, ohne dass eine Versicherungspflicht der VGS insoweit besteht.

5. Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt bei neu hergestellten Sachen ein Jahr, bei gebrauchten oder überarbeiteten Sachen ein Jahr auf die neuen Einbauteile.

2. Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Anlieferung auf Mängelfreiheit zu überprüfen. Offensichtliche Mängel sind sofort, mindestens aber innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware VGS schriftlich mitzuteilen. Werden offensichtliche Mängel nicht, nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht gerügt, so entfällt diesbezüglich die Gewährleistung.

3. Sonstige Mängel sind der VGS innerhalb einer Woche seit Kenntniserlangung anzuzeigen.

ANSCHRIFT

VGS Automatisierungstechnik
GmbH & Co. KG
Fosse Brede 20
33758 Schloß Holte-Stukenbrock

KOMMUNIKATION

Telefon: +49 (0)5207 95755 0
Telefax: +49 (0)5207 95755 11
e-Mail: info@vgs-web.de
Internet: www.vgs-web.de

RECHTLICHES

Geschäftsführung
Steffen Klaer
Reinhard Siek
Amtsgericht Bielefeld
HRA 17153
Steuer-Nr. 347/5786/1808
Ust-ID-Nr. DE 3 5117 4244

BANKVERBINDUNGEN

Institut:	Deutsche Bank AG	Volksbank in Ostwestfalen
BLZ:	4727 0029	4786 0125
Konto-Nr.:	5 2678 7700	38 0090 0000
IBAN:	DE 5547 2700 2905 2678 7700	DE 4047 8601 2538 0090 0000
BIC (Swift):	DEU TDE3 3472	GEN ODEM 1GTL

4. Für Werbeaussagen oder Mängel in der Gebrauchsanweisung haftet VGS nur gegenüber Bestellern, die Verbraucher sind.
5. Geringfügige Fehler, die weder den Wert noch die Tauglichkeit oder die Verwendbarkeit des Werkes wesentlich beeinträchtigen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
6. VGS ist berechtigt, Nacherfüllung nach seiner Wahl vorzunehmen. Dies bedeutet, dass er entscheidet, ob eine Mangelbeseitigung oder eine Neulieferung vorgenommen wird. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist VGS zu einer wiederholten Nacherfüllung berechtigt. Auch im Falle einer wiederholten Nacherfüllung entscheidet VGS zwischen Neulieferung oder Mangelbeseitigung.
7. Der Besteller ist erst dann zum Rücktritt vom Vertrag und/oder zur Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt, wenn die Nacherfüllung wiederholt fehlgeschlagen ist. Anspruch auf Schadensersatz besteht nur, soweit VGS grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten hat. Der Schadensersatz ist in jedem Fall auf das negative Interesse beschränkt. Schadensersatz für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz beruhen.
8. Aus Sicherheitsgründen müssen Ersatz- und Verschleißteile von der Firma VGS autorisiert und montiert werden. Bei Verletzung dieser Regelung erlöschen jegliche Gewährleistungsansprüche. CE-Kennzeichnung sowie Einbauerklärung werden ungültig.

6. Pflichtverletzungen und Haftung

1. Die Haftung für Pflichtverletzungen von VGS beschränkt sich auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverstöße.
2. VGS haftet grundsätzlich nicht für Pflichtverletzungen, welche aus Werkleistungen resultieren, die gemäß der vom Besteller geprüften Zeichnungen, Druckvorlagen oder Muster, welche vom Besteller als Fertigungsunterlagen freigegeben wurden, erbracht wurden. Für die konstruktive Gestaltung und Richtigkeit der reproduzierten Vorlagen haftet VGS nicht. VGS hat aber die Pflicht, den Besteller – soweit erkennbar – unverzüglich auf die Unmöglichkeit der technischen Umsetzung der Vorlagen hinzuweisen.
3. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet VGS – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Mängeln, die VGS arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit VGS garantiert hat, bei Mängel des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet VGS auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

7. Aufstellung und Montage

Sofern die Aufstellung vertraglich vereinbart ist, erfolgt sie aufgrund der betriebsüblichen Montagebedingungen der VGS, die wesentlicher Bestandteil dieser Lieferungsbedingungen sind und im Falle der vereinbarten Aufstellung dem Käufer übergeben werden.

8. Zeichnungen -Vorbehalt von Abweichungen

1. Konstruktions- und Werkstattzeichnungen der gelieferten Maschine werden nicht geliefert. Zeichnungen für Fundamente usw., werden soweit erforderlich, auf Wunsch kostenlos geliefert. Etwaige Entwürfe für Gesamtanlagen, an denen sich die VGS das Eigentums- und Urheberrecht vorbehält, werden angemessen berechnet; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
2. Die sich aus den Zeichnungen und Drucksachen ergebenden Abbildungen und Maße sind nicht bindend, Gewichte und Abmaße nur insoweit, als sich nicht Änderungen durch Verbesserungen und Änderungen des Modells ergeben. Derartige Verbesserungen und Änderungen behält sich die VGS vor. Angaben über Energieverbrauch usw. stellen unverbindliche mittlere Schätzwerte dar.

9. Schutzvorrichtungen

Schutzvorrichtungen werden entsprechend den jeweils für die VGS gültigen Normal-Unfallverhütungsvorschriften angebracht. Maßgebend sind der bei der Bestellung angegebene Arbeitszweck und die konstruktiven Verhältnisse der Maschine am Tage der Lieferung. Weitere etwaige gewünschte Schutzvorschriften sind im Preis der Maschine nicht inbegriffen.

10. Zahlungsbedingungen

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind sämtliche Rechnungen sofort und ohne Abzüge fällig.
2. Bei Zielüberschreitung ist VGS berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der EZB und, soweit der Besteller kein Verbraucher ist, von 8 % über dem Basiszinssatz der EZB zu fordern, wobei der Nachweis eines höheren Verzugschadens jederzeit möglich ist.

3. Wechsel werden nicht, Schecks nur erfüllungshalber und unter dem Vorbehalt der Gutschrift angenommen.
4. Ist der Besteller mit der Zahlung in Verzug, steht es VGS frei, die weitere Erfüllung des Vertrages abzulehnen. Tritt eine erhebliche Gefährdung des Zahlungsanspruches ein, so ist VGS berechtigt, Vorauszahlungen oder ausreichende Sicherheit zu fordern. Verweigert der Besteller Vorauszahlung oder Sicherheit, so kann VGS vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz geltend machen.
5. Eingehende Zahlungen tilgen unbeschadet einer anders lautenden Bestimmung des Bestellers jeweils Kosten, dann Zinsen und zuletzt die Hauptforderung, bei mehreren Forderungen zunächst jeweils die ältere.

11. Software

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf anderen Systemen ist untersagt.

Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von VGS zu verändern.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei VGS bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

12. Schutzrechte

1. Hat VGS nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von Teilen, die der Besteller zur Verfügung gestellt hat, zu liefern oder zu leisten, so steht dieser dafür ein, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. VGS wird den Besteller auf ihr bekannte Rechte Dritter hinweisen. Der Besteller hat VGS von Ansprüchen Dritter freizustellen und einen ihr entstandenen Schaden zu ersetzen. Wird VGS die Leistung, Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so ist VGS – ohne Prüfung der Rechtslage – berechtigt, die Arbeiten einzustellen und Ersatz des Aufwandes zu verlangen.

2. Etwaige Urheberrechte und ggf. Schutzrechte an den von VGS oder von Dritten in ihrem Auftrag gestalteten Modellen, Formen und Vorrichtungen, Entwürfen und Zeichnungen stehen VGS zu.

13. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenüber dem Besteller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen der VGS in deren Eigentum.

2. Im Falle von Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware steht VGS das (Mit-)Eigentum im Wert des Zustandes der Vorbehaltsware vor Be- oder Verarbeitung an der dadurch entstehenden Sache zu. Eine Veräußerung der Vorbehaltsware ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr des Bestellers zulässig. Veräußert der Besteller die Vorbehaltsware weiter, tritt er zum Zeitpunkt der Veräußerung die Forderung gegen den Erwerber an VGS ab. Der Besteller hat den Erwerber dazu zu verpflichten, im Rahmen der aus der Weiterveräußerung resultierenden Zahlungspflicht direkt an VGS Zahlung zu leisten. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen VGS und Besteller.

3. Im Übrigen sind Verfügungen über die Vorbehaltsware unzulässig, insbesondere Sicherungsübereignung oder Verpfändung.

4. Erfolgt die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Bestellers und ist hiervon die Vorbehaltsware tangiert, so ist dies VGS sofort schriftlich und unter Angabe aller erforderlichen Daten (Vollstreckungsorgan, Aktenzeichen), gegebenenfalls unter Beifügung von Vollstreckungsprotokollen, mitzuteilen.

5. Sachen, die von VGS dem Besteller zur Verfügung gestellt wurden und die nicht Bestandteil der Werkleistung als solcher sind (z. B. Entwürfe, Konstruktionszeichnungen, Werkzeuge usw.), bleiben im Eigentum der VGS.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Sitz der VGS in Schloß Holte-Stukenbrock.

2. Soweit es sich bei dem Besteller um einen Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondereigentum handelt, ist Gerichtsstand der Sitz der VGS.

15. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmung berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine wirtschaftlich gleichwertige Bestimmung ersetzt.

Sämtliche Erklärungen, welche die Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses berühren, bedürfen der Schriftform. Eine Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf seinerseits der Schriftform.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 12.02.2025